

VG WORT
Verwertungsgesellschaft WORT München

Bekanntmachung über die Aufstellung eines Tarifs gem. § 38 Satz 1 VGG

Gemäß § 56 Abs. 1 Nr. 4 des Verwertungsgesellschaftengesetzes (VGG) wird folgender Tarif für die

Nutzung von veröffentlichten Sprachwerken durch befugte Stellen für Menschen mit einer Seh- oder Lesebehinderung gem. § 45c UrhG

veröffentlicht:

1. Tarifgegenstand

Der Tarif bezieht sich ausschließlich auf die Nutzung von verlegten Sprachwerken, soweit die Rechte von der VG WORT wahrgenommen werden.

Der Tarif regelt die angemessene Vergütung für die Vervielfältigung, den Verleih und die Verbreitung von Sprachwerken, um sie ausschließlich für Menschen mit einer Seh- oder Lesebehinderung in ein barrierefreies Format umzuwandeln (§§ 45c Abs.1, Abs. 2, Abs. 4 UrhG).

Der Tarif regelt ferner die angemessene Vergütung für die öffentliche Zugänglichmachung und die sonstige öffentliche Wiedergabe in Form der elektronischen Übermittlung (§§ 45c Abs. 2, Abs. 4 UrhG). Unter die elektronische Übermittlung im Sinne des Vertrages fällt der Versand von Werken zum Download sowie zum Abruf im Wege des Streaming.

2. Befugte Stellen

Zur Nutzung berechtigt sind befugte Stellen nach § 45c Abs. 3 UrhG, die in gemeinnütziger Weise barrierefreie Sprachwerke für Menschen mit einer Seh- oder Lesebehinderung zur Verfügung stellen.

3. Meldepflicht

Befugte Stellen haben die VG WORT jeweils spätestens zum 28. Februar des Folgejahres über die Nutzung der Werke über das Internetportal der VG WORT (derzeit genannt „ULM“) zu informieren. Es gelten die auf dem Portal bereitgestellten Benutzerhandbücher und Dokumentationen (derzeit zu finden unter: <https://tom.vgwort.de/ulm/>) zu unterrichten. Die Meldung hat folgende Angaben zu enthalten:

- Titel, Autor, Verlag und ISBN oder ISSN des genutzten Werkes
- Art der Nutzung (Hörbuch, DAISY-Buch, Braille-Vollschrift-, Braille-Kurzschrift-Ausgabe, Lesebehindertenausgabe als 17-Punkt-Großdruck und barrierefreies E-Book)
- Anzahl der hergestellten körperlichen Vervielfältigungsstücke.
- Bei elektronischen Übermittlungen muss die Gesamtzahl der Nutzungen gemeldet werden.

4. Höhe der Vergütung

Für die Nutzungen nach Nr. 1 ist ein Betrag von € 15,00 zuzüglich etwaiger Umsatzsteuer je Sprachwerk und Nutzungsart zu zahlen.

Jede Nutzungsart (Hörbuch, DAISY-Buch, Braille-Vollschrift-, Braille-Kurzschrift-Ausgabe, Lesebehindertenausgabe als 17-Punkt-Großdruck und barrierefreies E-Book) ist gesondert abzurechnen und zu vergüten.

Mit der Zahlung der Vergütung sind maximal 100 Nutzungen je Nutzungsart abgegolten. Bei jeder Überschreitung der Zahl von 100 Nutzungen ist eine neue Meldung für weitere 100 Nutzungen zu erstellen.

Die Vergütung ist binnen 30 Tagen nach Rechnungsstellung durch die VG WORT fällig.

5. Weitere Bestimmungen

Sind Änderungen der verlegten Sprachwerke durch die befugten Stellen über das in § 62 Abs. 4 UrhG festgelegte Maß hinaus erforderlich, müssen die erforderlichen Bearbeitungsrechte direkt beim Rechtsinhaber eingeholt werden.

Durch die Zahlung der Vergütung werden keine Nutzungsrechte eingeräumt. Die Werke dürfen ausschließlich zu Gunsten von Menschen mit einer Seh- oder Lesebehinderung genutzt werden. Eine Weitergabe durch die Nutzer ist unzulässig.

Es wird durch geeignete technische Schutzmaßnahmen oder durch sonstige Maßnahmen sichergestellt, dass eine elektronische Übermittlung ausschließlich an Menschen mit einer Seh- oder Lesebehinderung erfolgt und eine Weitergabe der analogen oder digitalen Vervielfältigungsstücke verhindert wird.

Dieser Tarif tritt mit seiner Veröffentlichung in Kraft.

München, 28. Februar 2024

VERWERTUNGSGESELLSCHAFT WORT
Der Vorstand